

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 16.02.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

26.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2005	58
27.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2005	61
28.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Helmstedt	63
29.	Bekanntmachung der Satzung des Friedhofzweckverbandes Leim zur Aufwandsentschädigung	64
30.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Landmarktes am 24.04.2005	65
31.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Altstadtfestes am 28.08.2005	66
32.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Oktoberfestes am 02.10.2005	67
33.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	68

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der**Haushaltssatzung**

der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	22.651.800 €
	in der Ausgabe auf	31.588.200 €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	4.368.400 €
	in der Ausgabe auf	4.368.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <u>Erfolgsplan</u> mit	Erträgen in Höhe von	70.550 €
	Aufwendungen in Höhe von	375.550 €
im <u>Vermögensplan</u> mit	Einnahmen in Höhe von	173.800 €
	Ausgaben in Höhe von	158.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 887.900 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.365.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.500.000 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

Helmstedt, den 17.12.04

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 , § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20 15 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21.02.05 bis 01.03.05 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Informationszentrum, Markt 7/8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüberhinaus liegt ein Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 10.02.2005

In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2005

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 14.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 5.784.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 8.740.400,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 563.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 563.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.670.200,00 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

19,949609 von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 14.12.2004

SAMTGEMEINDE VELPKE

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.02.2005 bis 25.02.2005

und vom 28.02.2005 bis 01.03.2005

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 15.02.2005

Der Samtgemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2005

28.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2003
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 17.12.2004 folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus und der Kreisvolkshochschule für das Haushaltsjahr 2003.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2003 gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO Entlastung.“

II.

Die Jahresrechnung 2003 und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg und der Kreisvolkshochschule sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 21.02.2005 bis 25.02.2005 und vom 28.02.2005 bis 01.03.2005 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 10.02.2005

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2005

29.

Bekanntmachung der

Satzung des Friedhofzweckverbandes Lelm
zur Aufwandsentschädigung.

Jeder Mitarbeiter des Friedhofzweckverbandes Lelm erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 50,- €.

Die Kassenführung erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 300,- €.

Der Geschäftsführer erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 300,- €.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in kraft.

Lelm, den 30.12.2004

gez. Meier
1. Vorsitzende

(L.S.)

gez. Tost
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2005

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Landmarktes am 24.04.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Landmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 24.04.2005, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße sowie der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 24.04.2005, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 16.12.2004

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

31.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Altstadtfestes am 28.08.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Altstadtfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 28.08.2005, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 28.08.2005, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 16.12.2004

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

32.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen
anlässlich
des Oktoberfestes am 02.10.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 815) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 02.10.2005, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 02.10.2005, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 16.12.2004

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2005

**33. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuß**

Am Donnerstag, dem 24.02.2005, findet um 14.30 Uhr in der Hauptschule Eichendorffschule Schöningen, Eichendorffstraße 7, 38364 Schöningen, dortiges Lehrerzimmer, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 13. Öffentlichen Sitzung am 09.12.2004
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Besichtigung der neuen Räumlichkeiten der Praxisklasse
7. Bericht aus der Arbeit der Schularbeitenhilfe des AWO-Kreisverbandes Helmstedt e.V.
8. Bericht aus der Arbeit des Vereins gegen sexuellen Mißbrauch an Kindern und Frauen e.V.
9. Beratung über die Anträge der SPD-UWG-Bündnis90/DIE GRÜNEN-Kreistagsgruppe
 1. Schriftlicher Entwurf der Regionalisierung der Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt
 2. Festlegung von Themen und Terminen im ersten Halbjahr 2005 für die nächsten Treffen der Arbeitskreise J1 und J2 gemäß Jugendhilfeplanung von 1998
10. Freizeitheim Scheppau;
Erbbauvertrag
11. Jugendhilfeplanung
- Sachstandsbericht -
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 09.02.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2005

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian